

Berlin, den 5. April 1928

N i e d e r s c h r i f t.

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

als Vorsitzender: Reg.-Rat Goetz

„Höhlen des Lasters“

als Beisitzer:

Herr Schnell (Filmindustrie)

„Dr. Falkenfeld (Kunst u. Literatur)“

„Czempiel (Volkswohlfahrt)“

„Leifheit“

als Jugendl.: Herr Melneke

als Sachverständiger:

Attache Dr. Fischer u. A. A.

Antragsteller: Aero-Film Verleih
G. m. b. H., Hannover

Ursprungsfirma: F. B. O. Pictures
New York

Vertreter: Herr Urban

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	334 m
II. Akt	324 m
III. Akt	284 m
IV. Akt	326 m
V. Akt	300 m
<hr/>	
Zusammen	1568 m

E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung in Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Kammer schloss sich dem Gutachten des Jugendlichen an; sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die unheimliche Stimmung des Chinesenunterteils, die Entführungsszenen, die Kämpfe, die Phantasie der Jugendlichen übermäßig in Anspruch nehmen und somit die Phantasie überreizen werden. Es war daher zu erkennen sie geschehen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwerde ein, da der Sachverständige in seinem Gutachten auf das entschiedenste betonte, dass der Film geeignet sei, die Beziehungen zu China zu gefährden.

ges. G o e t z